

Merkblatt zur Einreichung von Förderanträgen für eine Verleih- und Vertriebsförderung

Stand: 21.04.2026

Die MFG empfiehlt vor Antragseinreichung ein projektbezogenes Beratungsgespräch mit dem jeweils zuständigen Ansprechpartner*in. Dies kann ggf. auch telefonisch erfolgen. Bei Erstanträgen und/oder komplexeren Sachverhalten hält die MFG einen persönlichen Beratungstermin spätestens 14 Tage vor Ablauf der Antragsfrist für sinnvoll und notwendig.

Gefördert werden nur Maßnahmen, die den kulturellen und wirtschaftlichen Förderzielen gemäß Ziff. 2.1 der MFG Vergabeordnung für die baden-württembergische Filmförderung (VO) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung entsprechen: Diese finden Sie zum Download auf <https://film.mfg.de>.

Maßstäbe für die kulturelle Qualität sind unter anderem die inhaltliche, historische, zeitgeschichtliche, schöpferische, soziale oder gesellschaftliche Relevanz des Stoffes, die erzählerische und sprachliche Ausgestaltung des Drehbuchs oder Treatments und der Dialoge, die inhaltliche Ausgestaltung der Drehvorlage, die gestalterische und visuelle Umsetzung des Werkes sowie die Kompetenz der beteiligten Filmkünstler*innen vor allem in den Bereichen Buch, Regie, Schauspiel, Animation, (virtuelle) Bildgestaltung, Schnitt, Szenographie, Ausstattung und Musik.

Gefördert werden können Verleih- und Vertriebsmaßnahmen für fiktionale und dokumentarische Filme, insbesondere für Kinofilme. Antragsberechtigt sind Verleih- und Vertriebsunternehmen, in Einzelfällen auch Produzent*innen. Die Förderung wird in der Regel als bedingt rückzahlbares, zinsloses Darlehen gewährt.

Nicht gefördert werden können Maßnahmen, die ein Projekt erwarten lassen, das gegen die Verfassung oder gegen Gesetze verstößt. Nicht gefördert werden außerdem Industrie-, Werbe- oder Imagefilme o.ä. Projekte.

Von der Förderung ausgeschlossen sind nach Art. 1 Abs. 4 Buchst. c AGVO Unternehmen in Schwierigkeiten. Ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist ein Unternehmen, auf das mindestens einer der Umstände nach Art. 2 Nr. 18. Buchst. a) bis e) AGVO zutrifft.

Ihre Antragsunterlagen können nur bearbeitet werden, wenn sie der MFG fristgerecht und vollständig vorgelegt werden. Nachreichungen an die Juror*innen sind nach Ablauf der Antragsfrist leider nicht mehr möglich. Ungeachtet dessen ist die MFG schriftlich über alle wesentlichen Veränderungen des Projektes nach Antragstellung unter Beifügung der relevanten Unterlagen zu informieren.

Einreichtermine, Formulare und Vergabeordnung

Einreichtermine, Antragsformulare sowie die aktuelle VO befinden sich zum Download auf film.mfg.de.

Die Antragsformulare sind als beschreibbare und speicherfähige PDF-Dateien ausgestaltet. Bitte machen Sie sich vor Antragstellung mit der Vergabeordnung vertraut.

Für die Wahrung der Antragsfrist (Einreichtermin) ist das Datum des postalischen Eingangs bei der MFG maßgeblich.

Mit den Hauptarbeiten zur Verleih-/Vertriebsmaßnahme darf nicht vor Einreichung des Förderantrages begonnen worden sein.

In begründeten Fällen kann die MFG Ausnahmen zulassen, wenn zumindest ein **vorläufiger Antrag** vorliegt. Bitte lassen Sie uns hierfür das ausgefüllte Antragsformular und mindestens Angaben zur Größe des Antragstellers (Anzahl fester/freier/befristet Beschäftigter mit Angabe der Wochenarbeitsstunden, Umsatz und Gewinn des letzten vollständigen Geschäftsjahres), Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung und zusätzlich die Anlagen soweit vorhanden zukommen. Bitte begründen Sie, warum der Antrag zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig mit allen Anlagen gestellt werden kann. Alle noch fehlenden Anlagen sind unverzüglich nachzureichen; liegen diese nicht mindestens 4 Wochen vor dem Termin der nächsten Jursitzung vor, behält sich die MFG vor, Ihren Antrag aus formalen Gründen abzulehnen.

Antragsunterlagen

Bitte füllen Sie das Antragsformular vollständig aus und fügen Sie alle vorgesehenen Anlagen sowie ggf. weitere aktuelle Angaben über den Stand der Projektplanungen bei.

Das Antragsformular ist im Original mit allen Anlagen **in Papierform** vorzulegen und an den vorgesehenen Stellen von einer/den **vertretungsberechtigten Person/en** rechtsverbindlich zu unterschreiben und mit dem Firmenstempel zu versehen. Die Vertretungsberechtigung ist durch einen aktuellen Auszug des Handelsregisters oder anhand anderweitiger Unterlagen nachzuweisen. Darüber hinaus ist das Antragsformular nebst allen Anlagen **digital per E-Mail oder auf CD/USB-Stick** einzureichen.

Bitte speichern Sie die Anlagen im PDF-Format und benennen Sie den Antrag und die Anlagen nach folgendem Schema:

Antragsformular.pdf bzw. Anlage_Nr_x_XYZ.pdf

(x entspricht der von Ihnen gewählten Anlagennummer und XYZ dem Inhalt der Anlage-datei.)

Sollten mehrere Dokumente zu einer Anlage gehören, bezeichnen Sie diese bitte mit a,b,c, fortlaufend. Beispiel:

Anlage_Nr_2a_Finanzierungsplan.pdf

Anlage_Nr_2b_Förderzusage_XY.pdf

Anlage_Nr_2c_Förderzusage_XY.pdf

Bitte legen Sie keine Unterordner an und verzichten Sie auch auf Umlaute und Sonderzeichen in der Dateibenennung. Filmbeispiele, Bildmaterial oder ähnliches sollte in einem gängigen PC und Mac tauglichen Datenformat abgespeichert werden.

Der Film, für den eine Maßnahme beantragt wird, ist in der **Endfassung**, in der er auch später verwertet werden soll, Bestandteil des Antrags. Bitte lassen Sie uns für die Sichtung einen Streaming-Link zukommen, den wir an unsere Juroren weiterleiten können. Handelt es sich um einen englischsprachigen Film, wird um deutsche oder englische Untertitelung gebeten. Für einen sonstigen fremdsprachigen Film **muss** eine deutsche oder englische Untertitelung vorgelegt werden.

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular stimmen Sie zu, dass Ihre Antragsunterlagen Eigentum der MFG Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg mbH werden und auch im Fall der Nichtförderung **keine Rücksendung der Antragsunterlagen** nebst Anlagen erfolgt. Dies gilt auch für mit übersandte CDs, DVDs, USB Sticks etc. Die Unterlagen werden nach der Förderentscheidung fachgerecht entsorgt.

Kalkulation

Die Kalkulation muss alle für das Projekt notwendigen Kostenpositionen enthalten.

Die grundsätzliche Anerkennungsfähigkeit von Vorkosten für eine Verleihförderung richtet sich nach der zur Durchführung des Filmförderungsgesetzes (FFG) erlassenen Richtlinie D.8, §1 (2) 2. Eine Finanzierung von Garantiezahlungen für den Erwerb von Auswertungsrechten ist nicht möglich.

Sollten sich im Zeitraum zwischen Antragstellung und Gremiumsentscheidung Änderungen in Bezug auf die Herstellungskosten Ihres Projektes ergeben, so bittet die MFG darum, hierüber umgehend schriftlich unter Beifügung der zugehörigen Unterlagen informiert zu werden.

Die Kosten müssen netto, d.h. ohne Mehrwertsteuer angesetzt sein. Sofern Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, kann eine Bruttokalkulation, d.h. mit Mehrwertsteuer vorgelegt werden. In diesem Fall ist eine entsprechende Bestätigung Ihres Steuerberaters oder Finanzamtes vorzulegen.

Bearbeitungsgebühren

Die Bearbeitungsgebühr der PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Düsseldorf (PwC) muss als **Teil der Gesamtherstellungskosten** in der Kalkulation enthalten sein. Diese beträgt 2,5% der Darlehenssumme, mindestens 500,00 Euro. Bitte beachten Sie, dass zu den hier genannten Prüfgebühren noch die **gesetzliche Mehrwertsteuer** hinzukommt.

Wir bitten zu beachten, dass die PwC Bearbeitungsgebühr nicht als Baden-Württemberg Effekt anerkannt werden kann.

Baden-Württemberg-Effekt

Mindestens 120% des gewährten Darlehensbetrages soll in Baden-Württemberg in filmrelevanten Bereichen ausgegeben werden (qualifizierter Baden-Württemberg-Effekt). Die in Baden-Württemberg anfallenden Ausgaben müssen analog zur Gesamtkalkulation in Einzelpositionen ausgewiesen sein. Hinweise zur Anerkennungsfähigkeit von Kosten im Rahmen des qualifizierten Baden-Württemberg-Effekts finden Sie im zugehörigen Merkblatt (Download unter film.mfg.de). Wird im Förderantrag ein höherer Baden-Württemberg-Effekt angegeben, muss dieser auch tatsächlich erbracht werden.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Angaben zum Baden-Württemberg Effekt sowohl hinsichtlich der Höhe als auch der einzelnen Positionen von der MFG als verbindlich festgelegt werden, auch wenn der Antragsumme nicht in beantragter Höhe entsprochen wird.

Finanzierungsplan

Der Finanzierungsplan muss die Summe der kalkulierten Gesamtkosten exakt abdecken.

Weitere beabsichtigte, beantragte oder bewilligte Finanzierungsanteile (Förderungen anderer Institutionen, Eigenmittel, etc.) müssen vollständig angegeben werden.

Bitte erklären Sie zu jeder Position im Finanzierungsplan den aktuellen Stand der Verhandlungen. Vorhandene Finanzierungsverträge müssen der MFG bereits bei Antragstellung vorgelegt werden. Im Übrigen sind zu jeder Finanzierungsposition sonstige geeignete Unterlagen beizufügen. Sollten sich im Zeitraum zwischen Antragstellung und Gremiumsentscheidung Änderungen in Bezug auf die Finanzierung Ihres Projektes ergeben, so ist die MFG hierüber unverzüglich schriftlich unter Beifügung der zugehörigen Unterlagen zu informieren.

Mitfinanzierungsquote

Die Förderung kann in der Regel bis zu 50% der Verleih- oder Vertriebsvorkosten betragen, höchstens jedoch 150.000 Euro.

Ungeachtet dessen gelten **Höchstgrenzen** für alle für das Projekt gewährten staatlichen Mittel (Beihilfen, Förderungen) gemäß Ziffer. 2.9 und 4.1.4 (sinngemäß) der VO. Demzufolge dürfen die für das Projekt gewährten staatlichen Förderungen und Beihilfen grundsätzlich 50 % der anererkennungsfähigen Gesamtkosten nicht überschreiten. Ganz ausgenommen von Obergrenzen sind schwierige audiovisuelle Werke.

Lizenzvertrag

Bitte achten Sie bei sämtlichen Auswertungsverträgen auf die Einhaltung der gängigen Sperrfristen und Lizenzlaufzeiten sowie auf eine dem FFG entsprechende Erlösverteilung.

Tilgung des Darlehens

Grundsätzlich sind alle Erlöse aus der Auswertung des Films oder der Verwertung der (Nutzungs-)Rechte daran aus allen Auswertungsarten/-medien (einschließlich der Erlöse aus Merchandising oder ähnlichem) zur Tilgung des Darlehens heranzuziehen.

Die nachgewiesenen anteiligen Verleih-/Vertriebsspesen können zunächst vorrangig einbehalten werden, soweit diese den Bestimmungen des FFG entsprechen. Darüber hinaus kann ein zugunsten des Lizenzgebers vereinbarter „Produzentenkorridor“ i.H.v. bis zu max. 15% anerkannt werden, soweit nach Abzug der anteiligen Verleih-/Vertriebsspesen und des vereinbarten Produzentenkorridors mindestens 50% (im Falle der Kinoauswertung) bzw. 60% (im Falle der DVD/VoD/TV/sonstiger Auswertung) der Erlöse zur Refinanzierung der Vorkosten (inkl. Förderdarlehen) verbleiben. Die MFG erkennt sog. „Royalty Deals“ standardmäßig als übliche Geschäftspraxis an, sofern diese im folgenden vorgegebenen Rahmen vereinbart wurden: a) sich die „Royalties“ im branchenüblichen Rahmen zwischen 12,5 und 35 Prozent des HAP bewegen und b) im Falle, dass weitere Förderer das gleiche Projekt fördern, eine einvernehmliche Entscheidung der beteiligten Förderer hierzu erfolgt.

Aus den dann verbleibenden Verwertungserlösen kann der tatsächlich für die Finanzierung der Vorkosten verwandte Eigenanteil, jedoch nur bis zur Höhe der im Darlehensvertrag festgelegten Beträge, einbehalten werden. Auch eine nachweislich an den Lizenzgeber geflossene Minimumgarantie kann, soweit diese nicht aus Förderdarlehen oder -zuschüssen finanziert wurde, als vorrangig refinanzierbar anerkannt werden.

Das MFG Förderdarlehen ist grundsätzlich aus 100% der dann verbleibenden Erlöse zu tilgen. Sind an der Finanzierung des Projekts weitere deutsche Förderungsinstitutionen beteiligt, wird der zur Tilgung des MFG Darlehens zu verwendende Erlösanteil anteilig in Abstimmung mit den anderen Förderungsinstitutionen – in der Regel pari passus pro rata aus 100% – festgelegt.

Soweit die innerhalb von fünf Jahren nach Kinostart bzw. Verwertungsbeginn erzielten Erlöse nicht zur Tilgung des Darlehens ausreichen und der Darlehensnehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt hat, erlischt die Verpflichtung zur Rückzahlung des restlichen Darlehens.

Ungeachtet der vorstehenden grundsätzlichen Erläuterungen gelten allein die Bestimmungen des jeweiligen Fördervertrages.

Erfolgslarlehen

Der/die Verleiher*in kann innerhalb einer im Fördervertrag festgelegten Frist die zurückgezählten Beträge als Erfolgslarlehen gemäß Ziffer 5.1.3 der Vergabeordnung für den Verleih oder Vertrieb eines neuen Projektes nach Maßgabe der Regelungen der dann aktuell gültigen Vergabeordnung der MFG beantragen. Die Entscheidung über die Zuerkennung der Erfolgslarlehen erfolgt durch die Geschäftsführung der MFG. Anträge auf Zuerkennung von Erfolgslarlehen können grundsätzlich ganzjährig gestellt werden.

Allgemeine Hinweise

Bei den Fördermaßnahmen handelt es sich um staatliche Beihilfen. Bitte beachten Sie hierzu insbesondere die rechtlichen Grundlagen und Bestimmungen gemäß der VO.

Soweit die AGVO, die VO und dieses Merkblatt keine gesonderten Regelungen enthalten, finden für die Vorhaben grundsätzlich ergänzend die Regelungen des Filmförderungsgesetz des Bundes (FFG) nebst den hierzu erlassenen Rechtsvorschriften („Richtlinien“) der FFA in der jeweils zum Zeitpunkt der Förderungsentscheidung geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelförderung von über 100.000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

Ansprechpartner*innen:

Katrina Schad

schad@mfg.de

Telefon: 0711 907 15-419

Maria Gomez

gomez@mfg.de

Telefon: 0711 907 15-416